

**Allgemeine Prüfungsordnung
der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(APO)**

Vom 23. November 2007

geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2007

geändert durch Satzung vom 03. Februar 2010

geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010

geändert durch Satzung vom 1. Juni 2012

geändert durch Satzung vom 06. August 2012

geändert durch Satzung vom 30. März 2015

geändert durch Satzung vom 29. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil: Bachelor- und Masterstudiengänge

Abschnitt I: Allgemeines

§ 2 Studien- und Prüfungsordnungen

§ 3 Studienberatung

§ 3a Hochschulöffentliche Bekanntgabe, Anträge und Anmeldungen

Abschnitt II: Struktur und Ablauf des Studiums

§ 4 Modularisierung, Arten von Modulen

§ 5 Modulprüfungen

§ 6 Modulnoten und Prüfungsleistungen

§ 7 Studienplan

Abschnitt III: Prüfungsorgane

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüfungskommissionen

§ 10 Geschäftsgang von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

§ 11 Prüfungsamt

§ 12 Prüfer und Prüferinnen

Abschnitt IV: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Schriftliche Prüfungen

§ 15 Mündliche Prüfungen

§ 16 Sonstige Prüfungsformen

Abschnitt V: Durchführung der Prüfung

§ 17 Prüfungstermine

§ 18 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung und Notenbekanntgabe

§ 19 Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung

§ 20 Rücktritt nach Antritt der Prüfung

§ 21 Mängel im Prüfungsverfahren

Abschnitt VI: Besondere Modulprüfungen

§ 22 Ableistung des praktischen Studiensemesters

§ 23 Bachelor- und Masterarbeit

Abschnitt VII: Regeltermine und Fristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 24 Regeltermine und Fristen

§ 25 Wiederholungsprüfungen

§ 26 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfachberatung

Abschnitt VIII: Prüfungsergebnis

§ 27 Prüfungsgesamtnote, Prüfungszeugnis

§ 28 Zeugnis

§ 29 Akademische Grade

Zweiter Teil: Diplomstudiengänge

Abschnitt I: Allgemeines

- § 30 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 31 Studienberatung
- § 32 Entsprechende Anwendung der Regelungen zu Bachelor- und Masterstudiengängen

Abschnitt II: Prüfungsverfahren

- § 33 entfällt
- § 34 Verfahren zur Prüfungsanmeldung und zur Notenbekanntgabe
- § 35 Zulassung zur Diplom-Vor- bzw. Diplomprüfung
- § 36 Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer
- § 37 Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung
- § 38 Rücktritt nach Antritt der Prüfung
- § 39 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 40 Nachfrist bei Überschreiten der Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 41 Wiederholungsprüfungen
- § 42 Ausgabe des Themas der Diplomarbeit
- § 43 Bewertung der Diplomarbeit
- § 44 Zeugnis

Abschnitt III: Praktische Studiensemester

- § 45 Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

Abschnitt IV: Akademische Grade

- § 46 Akademische Grade
- § 47 Aufhebung der Satzung über die an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf zu verleihenden akademischen Grade

Dritter Teil: Sonstige Studien

- § 48 Sonstige Studien
- § 49 Modulstudien, Zusatzstudien, sonstige weiterbildende Studien

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 50 Inkrafttreten

- Anlage 1: Muster Prüfungszeugnis
- Anlage 2: Muster Urkunde
- Anlage 3: Muster Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie enthält die für alle an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengänge anwendbaren allgemeinen prüfungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen. ³Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) unterfallen dem Ersten Teil (§§ 2 bis 29). ⁴Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Diplomstudiengänge) unterfallen dem Zweiten Teil (§§ 30 bis 47). ⁵Für entsprechende Studiengänge des postgradualen und weiterbildenden Studiums, die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gilt diese Satzung im Rahmen der Bestimmungen des Zweiten Teils entsprechend.

**Erster Teil:
Bachelor- und Masterstudiengänge**

**Abschnitt I:
Allgemeines**

§ 2

Studien- und Prüfungsordnungen

Für jeden an der Hochschule angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird eine Studien- und Prüfungsordnung (SPO) erlassen, die insbesondere Regelungen enthalten soll über:

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
2. Regelstudienzeit und Studienziele,
3. Anzahl und Zuständigkeit der Prüfungskommissionen,
4. Erlass und Inhalt des Studienplans,
5. Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
6. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
7. Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
8. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit,
9. Praktische Studiensemester,
10. den nach der erfolgreich bestandenem Abschlussprüfung zu verleihenden akademischen Grad.

§ 3

Studienberatung

(1) ¹Die allgemeine Studienberatung an der Hochschule erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie kann insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen,
- bei geplantem Wechsel des Studienganges,
- in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der einzelnen Fakultäten durch die hierfür benannten Studienfachberater oder Studienfachberaterinnen durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Der oder die Studierende kann die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- gegebenenfalls für die Wahl von Wahlpflichtmodulen,
- bei noch fehlenden Studienvoraussetzungen,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Studienrichtungen und Schwerpunkten,
- nach einem Hochschulwechsel.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist das Prüfungsamt (§ 11) zuständig.

(4) Für Fragen, die im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern stehen, sind die Praxisbeauftragten der Fakultäten sowie das Praktikantenamt zuständig.

§ 3a

Hochschulöffentliche Bekanntgabe, Anträge und Anmeldungen

(1) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe nach dieser Satzung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt durch Anschlag an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen in der Hochschule oder auf elektronischem Weg über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme, soweit nicht eine besondere Form der Bekanntgabe vorgesehen ist.

(2) Anträge oder Anmeldungen nach dieser Satzung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen schriftlich oder, sofern die Hochschule hierfür ausdrücklich und gegebenenfalls ausschließlich den Zugang eröffnet, über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme.

Abschnitt II: Struktur und Ablauf des Studiums

§ 4

Modularisierung, Arten von Modulen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung und eine Prüfung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden Leistungspunkte (EC) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamtaufwand der Studie-

renden berücksichtigen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden. ⁴Der Erwerb von EC setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Semesterwochenstundenzahl, die EC, die Prüfungs- und Studienleistungen, die Notenbildung sowie weitere Bestimmungen werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nach § 2 festgelegt. ²Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Studiensemestern kann im Einzelfall aus besonderen Gründen durch Festlegung im Studienplan vor Beginn des jeweiligen Semesters geändert werden, soweit Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, andere Module mit Ablegungsfristen oder das praktische Studiensemester nicht betroffen sind und der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Workload eingehalten wird; für die Studierenden darf sich daraus kein Nachteile im Hinblick auf den üblichen Studienverlauf ergeben. ³Die EC-Größe von Wahlpflichtmodulen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 beträgt 2, 3 oder 5 EC oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

(3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Die Module unterscheiden sich wie folgt:

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
2. ¹Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die Wahl erfolgt durch Prüfungsanmeldung bezogen auf den jeweiligen Prüfungszeitraum; bei Antritt mindestens einer Prüfung des jeweiligen Moduls wird dieses Modul wie ein Pflichtmodul behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbenen EC bleiben hinsichtlich der Zahl zweiter Wiederholungsprüfungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2, etwaiger in der einschlägigen SPO vorgeschriebenen Mindestsummen oder Zulassungsvoraussetzungen sowie für den Studienabschluss unberücksichtigt.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden; die maximale Teilnehmerzahl sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in diesem Fall im Studienplan festgelegt.

(5) Bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit kann der Studierende erfolgreich abgelegte Wahlpflichtmodule durch hinsichtlich des EC-Umfangs gleichwertige Wahlmodule, die grundsätzlich als Wahlpflichtmodule wählbar sind, ersetzen.

§ 5
Modulprüfungen

(1) ¹Die Bachelor- und Masterprüfung werden studienbegleitend durch Modulprüfungen abgelegt. ²Im Rahmen der Modulprüfung sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Prüfungen finden als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfungen statt. ⁴Es kann zusätzlich der Erwerb von Prüfungszulassungsvoraussetzungen gefordert werden. ⁵Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ⁶Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁷Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit, die Masterprüfung eine Masterarbeit.

(2) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsvoraussetzungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn unabhängig vom Grund des Versäumnisses an mindestens 75% der Lehrveranstaltungstermine teilgenommen wurde, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht eine abweichende Teilnahmequote bestimmt, die 66 % nicht unterschreiten darf. ⁴Der Teilnahmenachweis wird von dem oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen auf Grund von Teilnahmelisten für die einzelnen Lehrveranstaltungstermine bestätigt.

(3) Werden Prüfungen in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6
Modulnoten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in sämtlichen dafür vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. ²In Modulen, in denen Endnoten gebildet werden, ist mindestens eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. ³Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zusammen.

(2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet mit den in der Anlage zu der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

(3) ¹Prüfungen, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht zu berücksichtigen sind, sowie Prüfungszulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet. ²Prüfungszulassungsvoraussetzung für die

Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach der Studien- und Prüfungsordnung auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein.

(4) Für die Notenbewertung gilt, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Studienplan

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art und Inhalt der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen (Modulhandbuch);
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
4. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
5. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester;
6. die Lehrveranstaltungsart;
7. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
8. nähere Bestimmungen über Prüfungen und Prüfungszulassungsvoraussetzungen;
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht deutsch ist,
10. Regelungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3, sowie
11. eine veränderte Zuordnung von Modulen zu den jeweiligen Studiensemestern nach § 4 Abs. 2 Satz 2.

Abschnitt III:

Prüfungsorgane

§ 8

Prüfungsausschuss

¹An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

³Für jedes Mitglied ist jeweils ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin zu bestellen. ⁴Der oder die Vorsitzende und die

weiteren Mitglieder werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 9

Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus:

1. einem oder einer Vorsitzenden und
2. mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

³Eines der weiteren Mitglieder ist zugleich Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(2) Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission, darunter der oder die stellvertretende Vorsitzende, werden durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 10

Geschäftsgang von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) ¹Prüfungsausschuss und Prüfungskommission beschließen in Sitzungen. ²Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Prüfungsausschuss und Prüfungskommission sind beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die Mehrheit der Mitglieder
 - a. anwesend und
 - b. stimmberechtigt ist.

²Zur Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkte sollen den Mitgliedern nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(3) Als ordnungsgemäße Ladung im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission spätestens zu Beginn eines Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder hiervon rechtzeitig Kenntnis erhalten.

(4) ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ²Werden Prüfungsausschuss oder Prüfungskommission zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig waren, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Per Videokonferenz oder fernmündlich durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder von Prüfungsausschuss oder Prü-

fungskommission an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung dieser Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies für den Einzelfall mit der Einladung bestimmt.

§ 11
Prüfungsamt

(1) Dem örtlichen Prüfungsamt obliegt

1. die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane,
2. der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen sowie
3. die Wahrnehmung sonstiger, ihm in dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder den Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Anträge, Beschwerden, Widersprüche in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. ²Dieses leitet sie an das zuständige Prüfungsorgan zur Entscheidung weiter.

(3) Benachrichtigungen der Kandidaten und Kandidatinnen in Prüfungsangelegenheiten erfolgen ausschließlich durch das Prüfungsamt.

§ 12
Prüfer und Prüferinnen

Die Bewertung der Prüfungen und der Prüfungszulassungsvoraussetzungen obliegt den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern und Prüferinnen, welche dem Prüfungsamt die erzielten Noten spätestens zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegtem Termin in der Regel auf elektronischem Weg mitteilen.

Abschnitt IV:
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Prüfungsformen

§ 13
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studierende haben einen Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. ²Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn die Leistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten oder erbracht wurde. ³Mit dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung gefordert werden. ⁵Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde. ⁶Der Antrag auf Anrechnung des praktischen Studiensemesters ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Studiensemesters zu stellen.

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO)
i.d.F. vom 29.01.2016

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG, einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten in folgender Reihenfolge zu übernehmen:

1. direkte Übernahme bei Übereinstimmung der Notensysteme
2. Übernahme unter Berücksichtigung von Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen
3. Übernahme unter Berücksichtigung von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen
4. Übernahme im Rahmen einer Umrechnung nach Abs. 4.

²Die übernommenen Noten sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist zulässig.

(4) ¹Die Umrechnung der Noten der angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt nach der Formel

$$X = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

X : Gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} : beste erzielbare Note

N_{min} : unterste Bestehensnote

N_d : erzielte Note

²Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die Notenstufen der Hochschule nach § 6 Abs. 4 erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, wird der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist; § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) ¹Soweit in Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen keine Grundlagenmodule nach § 4 Abs. 2 RaPO bestimmt sind, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ²Die Zuordnung der abgelegten Grundlagenmodule auf die Grundlagenmodule der aufnehmenden Hochschule erfolgt auf Grundlage der darin erworbenen Kompetenzen; soweit eine Zuordnung nicht möglich ist, erfolgt die Zuordnung in der Reihenfolge ihrer Nennung in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

(7) Bei Feststellung der Erfüllung etwaiger nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen sind bei der Bewertung ausländischer Abschlüsse die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.

(2) ¹Die Aufgabenstellung in einer Prüfung eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 20.

(4) ¹Jede mit der Note "nicht ausreichend" bewertete schriftliche Prüfungsarbeit in der Bachelor- und Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden. ³Bei gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführten Studiengängen kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

(6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder die Prüferin anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird.

(7) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Soweit die Studien- und Prüfungsordnung hierzu nichts bestimmt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer oder einer Einzelprüferin mit Beisitzer oder Beisitzerin stattfinden. ²Der Beisitzer oder die Beisitzerin muss die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 RaPO erfüllen. ³Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Studien- und Prüfungsord-

nung vorsehen, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern oder Prüferinnen abzulegen ist.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierenden und Studierende nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern und Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs, die nicht zu derselben Prüfung angemeldet sind, sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein Studierender oder eine Studierende dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Sonstige Prüfungsformen

¹Als sonstige schriftliche Prüfungen gelten insbesondere Studienarbeiten, Projektarbeiten oder Hausarbeiten. ²Als sonstige mündliche Prüfungen gelten insbesondere Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ³Auf sie sind die Regelungen zu schriftlichen oder mündlichen Prüfungen anzuwenden, soweit nicht aufgrund der Eigenart der sonstigen Prüfung etwas anderes gilt.

Abschnitt V: Durchführung der Prüfung

§ 17

Prüfungstermine

(1) ¹Prüfungen finden in der Regel in den drei auf das Ende der Vorlesungszeit folgenden Wochen statt. ²Bei Prüfungen in der Vorlesungszeit darf der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die von der jeweiligen Prüfungskommission in Abstimmung mit den Dekaninnen und Dekanen festgesetzten Prüfungstermine in den einzelnen Modulen und gegebenenfalls zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung hochschulöffentlich bekannt zu geben. ²Gleichzeitig soll der Prüfungsort angegeben werden.

(3) Prüfungen außerhalb der Zeiträume nach Absatz 1 können nur für Wiederholungsprüfungen entsprechend § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegt werden.

§ 18

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung und Notenbekanntgabe

(1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Frist, innerhalb der die Anmeldung zu den in der Anlage der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen muss (Anmeldezeitraum), wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(2) ¹Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Anmeldezeitraums. ²Über die angemeldeten Prüfungen ist von den Studierenden ein Ausdruck anzufertigen, der als Nachweis für die Prüfungsanmeldung dient und bei Prüfungsantritt auf Verlangen der Prüfungsaufsicht vorzulegen ist.

(3) ¹Eine Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung muss die Anmeldung erneut vorgenommen werden.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission; diese kann Entscheidungen nach Halbsatz 1 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ²Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung ist hochschulöffentlich oder in anderer geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) ¹Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden; die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung hinderten sowie die Umstände, die eine Versagung der Zulassung als besondere Härte erscheinen lassen, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ²Werden die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen, gelten die betroffenen Prüfungsleistungen als nicht erbracht.

(6) ¹Die Prüfer und Prüferinnen sollen die Bewertung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit mitteilen. ²Die in Prüfungen erzielten Noten sind spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 19

Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung

¹Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin nach erfolgter Prüfungsanmeldung nicht zur Prüfung, so wird er oder sie so gestellt, als ob er oder sie sich nicht zur Prüfung gemeldet hätte. ²§ 22 Abs. 3 (praktisches Studiensemester) bleibt unberührt.

§ 20

Rücktritt nach Antritt der Prüfung

(1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin von einer Prüfung, die er oder sie bereits angetreten hat, zurück, so wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte.

(2) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Erkrankung muss zusätzlich unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis im Original vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin (Vertrauensarzt) verlangt werden.

(3) § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so hat die zuständige Prüfungskommission auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben zu wiederholen ist.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ²Ein während der Erbringung einer Prüfungsleistung auftretender Mangel muss zusätzlich unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfer oder bei der Prüferin oder bei dem oder der Aufsichtführenden geltend gemacht und vom Prüfer oder von der Prüferin oder von dem oder der Aufsichtführenden im Protokoll vermerkt werden.

**Abschnitt VI:
Besondere Modulprüfungen**

§ 22

Ableistung des praktischen Studiensemesters

(1) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Modulprüfungen besonderer Art. ²Sie dienen der Feststellung, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben.

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der oder die Studierende sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen

haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen auf Antrag zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deswegen versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.

(3) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin

1. zu einer Prüfung, zu der er zugelassen wurde, nicht an (Versäumnis) oder
2. von einer Prüfung, die er bereits angetreten hat, zurück (Rücktritt),

so gilt die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) beziehungsweise mit dem Prädikat "ohne Erfolg abgelegt" bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ²Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 23

Bachelor- und Masterarbeit

(1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig und auf wissenschaftlicher und bzw. oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten. ²Die Anmeldung eines oder einer Studierenden zur Bachelor- oder Masterarbeit setzt den Nachweis der Anforderungen gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung voraus.

(2) ¹Die Prüfungskommission bestellt in jedem Semester mit Wirkung für das folgende Semester die Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen für die Abschlussarbeiten. ²Sie kann dabei festlegen, wie viele Abschlussarbeiten jeder Aufgabensteller und jede Aufgabestellerin höchstens ausgeben kann. ³Hierzu sind die betroffenen Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen zu hören.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Zeiträume festlegen, innerhalb derer sich die Studierenden mit dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. ²Innerhalb dieser Zeiträume kann sich der Kandidat oder die Kandidatin auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an einen Aufgabensteller wenden. ³Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. ⁴Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu. ⁵Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Namen des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, Tag der Ausgabe sowie der Abgabetermin.

(4) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen nicht rechtzeitig ein Thema erhalten haben, teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu. ²Wenn Studierende vier Monate nach Abschluss der letzten bestehenserheblichen Prüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Aufgabenstellers gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, teilt der oder die zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihnen unverzüglich von Amts wegen einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu, der unverzüglich von Amts wegen ein Bachelor- bzw. Masterarbeits-Thema ausgibt. ³Die einschlägige Studien -und Prüfungsordnung kann abweichend zu Satz 2 eine kürzere Frist bestimmen.

(5) ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder Kandidat und jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben.

(6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit in Studiengängen, die sechs Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des sechsten Semesters und in Studiengängen, die sieben Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.

(7) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn der oder die Studierende die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(8) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(9) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des oder der Studierenden zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(10) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit muss beim Betreuer oder der Betreuerin oder im Dekanat

1. fristgerecht und
2. in zweifacher Ausfertigung, soweit die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine davon abweichende Anzahl bestimmt

abgegeben werden. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ⁴Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(11) ¹Die Prüfungskommission kann die Abgabefrist nach Anhörung des Aufgabenstellers aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, verlängern, die Verlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ²Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor dem festgesetzten Abgabetermin, beim örtlichen Prüfungsamt einzureichen; bei Krankheit gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(12) Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

Abschnitt VII: Regeltermine und Fristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 24 Regeltermine und Fristen

(1) Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen alle Studien- und Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht und die erforderlichen EC nach den betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen erworben werden.

(2) ¹Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 werden die Studierenden schriftlich über die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO informiert. ²Sie sollen die Studienfachberatung aufsuchen.

(3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung der Frist für die Ablegung

1. der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO),
2. der Bachelor- und Masterprüfung (§ 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO) oder
3. der Wiederholungsprüfung (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 RaPO)

sind vor Ablauf der Frist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ²Die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe sind gleichzeitig glaubhaft zu machen; bei Krankheit gilt § 20 Abs. 2 entsprechend. ³Ein nach Ablauf der Frist eingehender Antrag ist nur zulässig, wenn dem Kandidaten oder der Kandidatin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für weitere nach § 8 Abs. 5 RaPO in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Regeltermine und Fristen gelten § 8 Abs. 4 RaPO sowie § 24 Abs. 3 APO entsprechend.

§ 25 Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Modul-/Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ²Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb des in § 17 Abs. 1 genannten Zeitraumes abgelegt. ³Die Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan zusätzliche Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen außerhalb des Zeitraumes nach Satz 2 festlegen ; diese sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 26

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfachberatung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erstmals abgelegt haben. ²Diese Prüfungen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Studierende sind verpflichtet, nach zwei Fachsemestern die Studienfachberatung aufzusuchen. ²Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 EC erreicht wurden und die Prüfungsleistungen jedes der nach Absatz 1 bestimmten Module erstmals angetreten wurden.

**Abschnitt VIII:
Prüfungsergebnis**

§ 27

Prüfungsgesamtnote, Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Abschlussarbeit gewichtet mit den in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.

(3) ¹Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung gebildet. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte zu erfassen. ³Der Prüfungsausschuss kann die zu erfassende Kohorte je Studiengang unter Berücksichtigung ihrer Größe um ein oder mehrere Abschlusssemester vergrößern. ⁴Abweichend von Satz 1 wird bei neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengängen die relative Note nicht berechnet, solange die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 28

Zeugnis

¹Nach bestandener Bachelor- und Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für den jeweiligen Studiengang zusätzliche Zeugnisinhalte festlegen.

§ 29

Akademische Grade

(1) Aufgrund der an der Hochschule bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vertreter oder der Vertreterin im Amt zu unterzeichnen.

(3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**Zweiter Teil:
Diplomstudiengänge**

**Abschnitt I:
Allgemeines**

§ 30

Studien- und Prüfungsordnungen

Für jeden an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengang wird eine Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) erlassen, die insbesondere Regelungen enthalten soll über:

1. Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums,
2. Studienziele,
3. Anzahl und Zuständigkeit der Prüfungskommissionen,
4. Lehrfächer,
5. Prüfungsfächer sowie Zulassungsvoraussetzungen zur und Art der Diplom-Vor- bzw. Diplomprüfung,
6. Studieninhalte,
7. Erlass und Inhalt des Studienplans,
8. Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium,
9. Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
10. Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit, sowie
11. Praktische Studiensemester.

§ 31

Studienberatung

(1) ¹Die allgemeine Studienberatung an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie kann insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen,
- bei geplantem Wechsel des Studienganges,
- in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der einzelnen Fakultäten durch die hierfür benannten Studienfachberater oder Studienfachberaterinnen durchgeführt. ²Für Studienanfänger und -anfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Der oder die Studierende kann die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- gegebenenfalls für die Wahl von Wahlpflichtfächern,
- bei noch fehlenden Studienvoraussetzungen,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten,
- nach einem Hochschulwechsel.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist das Prüfungsamt (§ 11) zuständig.

(4) Für Fragen, die im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern stehen, sind die Praxisbeauftragten der Fakultäten sowie das Praktikantenamt zuständig.

§ 32

**Entsprechende Anwendung der Regelungen
zu Bachelor- und Masterstudiengängen**

Für die Prüfungsorgane und die Prüfungstermine gelten die §§ 8 bis 12 und 17 entsprechend.

**Abschnitt II:
Prüfungsverfahren**

§ 33

entfällt

§ 34

Verfahren zur Prüfungsanmeldung und zur Notenbekanntgabe

(zu §§ 16, 23 Abs. 9 RaPO)

(1) Die Frist, innerhalb der die Anmeldung zu den in den Anlagen 1 und 2 der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden

den studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgen muss (Anmeldezeitraum), wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekannt zu machen.

(2) Die Anmeldung zu Prüfungen und zu endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgt innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Anmeldezeitraums über das Internet.

(3) ¹Die Prüfer und Prüferinnen soll die Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen innerhalb der Zeiträume nach § 17 Abs. 1 spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit mitteilen. ²Die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielten Noten werden spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe erfolgt über das Internet.

§ 35

Zulassung zur Diplom-Vor- bzw. Diplomprüfung

(zu §§ 28 Abs. 3 und 33 Abs. 3 Satz 2 RaPO)

(1) Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung wird durch öffentlichen Aushang an den Anschlagtafeln der jeweiligen Fakultät oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) ¹Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden; die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung hinderten sowie die Umstände, die eine Versagung der Zulassung als besondere Härte erscheinen lassen, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ²Werden die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen, gelten die betroffenen Prüfungsleistungen als nicht erbracht.

§ 36

Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen Vorprüfung bzw. Abschlussprüfung, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

(2) ¹Werden in einem Studiengang von einer oder einem Studierenden mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtfächern gewählt, so werden die überzähligen Wahlpflichtfächer zu Wahlfächern. ²Erfolgt bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit keine Festlegung durch den Studierenden oder die Studierende, so werden die Fächer zu Wahlpflichtfächern, in denen zuerst ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

§ 37

Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung
(zu § 25 RaPO)

¹Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin nach erfolgter Prüfungsanmeldung nicht zur Prüfung, so wird er oder sie so gestellt, als ob er oder sie sich nicht zur Prüfung gemeldet hätte. ²§ 45 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 38

Rücktritt nach Antritt der Prüfung
(zu § 25 RaPO)

(1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin von einer Prüfung, die er oder sie bereits angetreten hat, zurück, so wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte.

(2) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Erkrankung muss zusätzlich unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis im Original vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin (Vertrauensarzt) verlangt werden.

(3) § 45 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 39

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so hat die zuständige Prüfungskommission auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben zu wiederholen ist.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ²Ein während der Erbringung einer Prüfungsleistung auftretender Mangel muss zusätzlich unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfer, bei der Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden geltend gemacht und vom Prüfer, von der Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden im Protokoll vermerkt werden.

§ 40

Nachfrist bei Überschreiten der Fristen für die Ablegung von Prüfungen
(zu §§ 31, 37 Abs. 2 Satz 2 und 26 Abs. 4 Satz 1 RaPO)

¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung der Frist für die Ablegung

1. der Diplom-Vorprüfung (§ 31 RaPO),
2. der Diplomprüfung (§ 37 Abs. 2 Satz 2 RaPO) oder
3. der Wiederholungsprüfung (§ 26 Abs. 4 Satz 1 RaPO)

sind vor Ablauf der Frist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ²Die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe sind gleichzeitig glaubhaft zu machen; bei Krankheit gilt § 38 Abs. 2 entsprechend. ³Ein nach Ablauf der Frist eingehender Antrag ist nur zulässig, wenn dem Kandidaten oder der Kandidatin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 41

Wiederholungsprüfungen

(zu §§ 4 und 26 Abs. 2 RaPO)

¹Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ²Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb des in § 17 Abs. 1 genannten Zeitraumes abgelegt. ³Die Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan zusätzliche Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen außerhalb des Zeitraumes nach Satz 2 festlegen. ⁴In den Fällen des Satzes 3 erfolgt die Bekanntmachung der Prüfungstermine mit der schriftlichen Mitteilung des nichtausreichenden Prüfungsergebnisses.

§ 42

Ausgabe des Themas der Diplomarbeit

(zu § 35 RaPO)

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zur Diplomarbeit zugelassen wurde.

(2) ¹In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird festgelegt, wann die Diplomarbeit spätestens ausgegeben werden soll. ²Innerhalb dieses Zeitraumes kann sich der Kandidat oder die Kandidatin mit einem eigenen Vorschlag für ein Thema an einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin wenden. ³Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der nach Satz 1 festgelegten Termine. ⁴Erhält der oder die Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin veranlasst.

(3) ¹Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin legt das Thema der Diplomarbeit fest und gibt es nach Festsetzung der Bearbeitungszeit durch die Prüfungskommission an den Kandidaten oder die Kandidatin aus. ²Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Namen des Diplomanden oder der Diplomandin und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Diplomarbeit, Tag der Ausgabe sowie der Abgabetermin.

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO)
i.d.F. vom 29.01.2016

(4) ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten und Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die individuelle Leistung eines jeden Kandidaten oder einer jeden Kandidatin für sich erkennbar ist und
2. als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann.

²Jeder Kandidat oder jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(5) ¹Die Diplomarbeit muss beim Betreuer oder bei der Betreuerin oder im Dekanat

1. fristgerecht und
2. in der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Anzahl abgegeben werden. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Prüfungskommission kann die Abgabefrist nach Anhörung des Aufgabenstellers aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, gemäß § 35 Abs. 4 RaPO verlängern. ²Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor dem festgesetzten Abgabetermin, beim örtlichen Prüfungsamt einzureichen; bei Krankheit gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 43

Bewertung der Diplomarbeit

(zu § 23 Abs. 2 Satz 3 RaPO)

Die Diplomarbeit wird mit folgenden Notenziffern bewertet:

Notenziffern:	entspricht Prädikat:
1,0 und 1,3	"sehr gut"
1,7 und 2,0 und 2,3	"gut"
2,7 und 3,0 und 3,3	"befriedigend"
3,7 und 4,0	"ausreichend"
5,0	"nicht ausreichend"

§ 44

Zeugnis

(zu §§ 32 und 38 RaPO)

¹Nach bestandener Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für den jeweiligen Studiengang zusätzliche Zeugnisinhalte festlegen.

Abschnitt III:
Praktische Studiensemester

§ 45

Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester
(zu § 39 RaPO)

(1) Für die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester gelten § 17 Abs. 2, §§ 34, 35, 39 und 41 entsprechend.

(2) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin

1. zu einer Prüfung, zu der er zugelassen wurde, nicht an (Versäumnis) oder
2. von einer Prüfung, die er bereits angetreten hat, zurück (Rücktritt),

so gilt die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) beziehungsweise mit dem Prädikat "ohne Erfolg abgelegt" bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ²Im übrigen gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt IV:
Akademische Grade

§ 46

Akademische Grade
(zu § 14 RaPO)

(1) Aufgrund der an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Fachhochschule zu versehen und vom Präsidenten oder von der Präsidentin zu unterzeichnen.

(3) Absolventinnen, denen der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 47

Aufhebung der Satzung über die an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf zu verleihenden akademischen Grade

¹Die Satzung über die an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf zu verleihenden akademischen Grade vom 18. März 2002 (KWMBI II S. 534) wird aufgehoben. ²Abweichend davon gilt sie jedoch fort für die Diplomgrade, bei denen die Festlegung in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung noch nicht erfolgt ist.

Dritter Teil:
Sonstige Studien

§ 48
Sonstige Studien

¹An der Hochschule können zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen Modulstudien, Zusatzstudien und sonstige weiterbildende Studien nach Maßgabe des dritten Teils dieser Satzung angeboten werden. ²Das Angebot an Sonstigen Studien bestimmt sich nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 49
Modulstudien, Zusatzstudien, sonstige weiterbildende Studien

(1) ¹In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben. ²Der Zugang zu einem Modulstudium richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengangs. ³Für die Module und die zugehörigen Prüfungen findet jeweils die Prüfungsordnung des grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung, dem das Modul regulär zugeordnet ist.

(2) ¹In Zusatzstudien werden Teilqualifikationen parallel zum Studium eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben. ²Voraussetzung für den Zugang zu einem Zusatzstudium ist die Immatrikulation in den jeweiligen parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Hochschule. ³Für die Module und die zugehörigen Prüfungen der Zusatzstudien findet jeweils die Prüfungsordnung des parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung.

(3) ¹Sonstige weiterbildende Studien sind Studien, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen. ²Zugangsvoraussetzung für sonstige weiterbildende Studien ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Vierter Teil:
Schlussvorschriften

§ 50
Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 30. Mai 1996 (KWMBI II, S. 806), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2003 (KWMBI II 3/2004, S. 175), außer Kraft.



< ABSCHL > PRÜFUNGSZEUGNIS

< Anrede >

< Vorname > < Nachname > ,

geboren am < Geburtsdatum > in < Geburtsort > , hat
aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums im
Studiengang

< Studiengang >

am < Feststellungsdatum > die < Abschl > prüfung mit
dem Gesamturteil

„ < Gesamturteil > “

abgelegt.



PFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
< Pflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 3 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 4 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 5 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 6 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >



FACHWISSENSCHAFTLICHE WAHLPFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
--	-----------------	-------------

< Wahlpflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

ALLGEMEINWISSENSCHAFTLICHE WAHLPFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
---	-----------------	-------------

< Wahlpflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >



< ABSCHLUSS > ARBEIT	NOTE	ECTS
< Thema >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

PRÜFUNGSGESAMTNOTE

< Gesamtnote >

Das Studium umfasste < Anzahl > mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester.

< Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind. >

< Bei Bachelorstudiengängen: < Name der/des Studierenden > hat den Studiengang < Name des Studiengangs > mit dem akademischen Grad < akad. Grad > abgeschlossen. < Er/Sie > ist damit gemäß Art. 1 Ingenieurgesetz berechtigt, die Berufsbezeichnung < Ingenieur/Ingenieurin > für < Name des Studiengangs > zu führen. >

< Ort >, < Erstellungsdatum >

< Präsident >
Präsident



< PK-Vorsitzende/r >
Vorsitzende/r der Prüfungskommission



WAHL < FÄCHER/MODULE >

ENDNOTE

< Wahlfach/-modul 1 >

< Note >

< Komma >

< Wahlfach/-modul 2 >

< Note >

< Komma >

< Wahlfach/-modul 3 >

< Note >

< Komma >

DIE ERZIELTE PRÜFUNGSGESAMTNOTE ERRECHNET SICH WIE FOLGT:

Notengewichte der Pflicht < fächer/-module > :

Notengewicht der < Pflichtfächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der Fachwissenschaftlichen Wahlpflicht < fächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der Durchschnittsnote < Durchschnittsnote > aus den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflicht < fächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der < Abschluss > arbeit	< Gewicht >

Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote	< Divisor >
--	--------------------------

Die < Abschluss > prüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf – in der jeweils geltenden Fassung – abgelegt.

NOTENSTUFEN ENDNOTEN	NOTENSTUFEN PRÜFUNGSGESAMTNOTE	
1 = sehr gut	mit Auszeichnung bestanden	1,0 bis 1,2
2 = gut	sehr gut bestanden	1,3 bis 1,5
3 = befriedigend	gut bestanden	1,6 bis 2,5
4 = ausreichend	befriedigend bestanden	2,6 bis 3,5
5 = nicht ausreichend	bestanden	3,6 bis 4,0
* = anerkannt		



< ABSCHL > URKUNDE

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
verleiht <Anrede>

<Vorname> <Nachname> ,

geboren am <Gebdatum> in <Gebort> ,
aufgrund der am <Feststellungsdatum> im Studiengang

< Studiengang >

erfolgreich abgelegten < Abschluss > prüfung
den akademischen Grad

< Akademischer Grad >

< Akademischer Grad Kurzform >

< Ort > , < Erstellungsdatum >

< Präsident >
Präsident





DIPLOMA SUPPLEMENT

für den Studiengang

< **Studiengang** >



ZUSATZDOKUMENT ZUM <ABSCHL> PRÜFUNGSZEUGNIS UND ZUR <ABSCHL> URKUNDE

1. ANGABEN ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 FAMILIENNAME

<Nachname>

1.2 VORNAME

<Vorname>

1.3 GEBURTSDATUM, GEBURTSORT, GEBURTSLAND

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 IMMATRIKULATIONSNUMMER

<MtkNr>

2. QUALIFIKATION

2.1 BEZEICHNUNG DER QUALIFIKATION

(AUSGESCHRIEBEN, ABGEKÜRZT, IN ORIGINALSPRACHE)

<Akademischer Grad>, <Akademischer Grad Kurzform>

BEZEICHNUNG DES TITELS

(AUSGESCHRIEBEN, ABGEKÜRZT)

Nicht vergeben

2.2 HAUPTSTUDIENFACH ODER –FÄCHER FÜR DIE QUALIFIKATION

<Studiengang>

2.3 NAME DER EINRICHTUNG, DIE DEN STUDIENGANG DURCHGEFÜHRT HAT

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
Weihenstephan-Triesdorf University of Applied Sciences

STATUS (TYP / TRÄGERSCHAFT)

Fachhochschule/ staatlich



**2.4 NAME DER EINRICHTUNG,
DIE DEN STUDIENGANG DURCHGEFÜHRT HAT
(IN ORIGINALSPRACHE)**

(gleich)

STATUS (TYP / TRÄGERSCHAFT)

(gleich)

2.5 UNTERRICHTS-/PRÜFUNGSSPRACHE(N)

<Sprache>

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 EBENE DER QUALIFIKATION

<Qualifikation>

3.2 DAUER DES STUDIUMS (REGELSTUDIENZEIT)

<Regelstudienzeit>

3.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

<Zulassungsvoraussetzungen>

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 STUDIENFORM

Vollzeit



4.2 ANFORDERUNGEN DES STUDIENGANGS/ QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENTIN

<Text>

4.3 EINZELHEITEN ZUM STUDIENGANG

<Text>



4.4 NOTENSYSTEM

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewandt. Generelles Notensystem siehe auch Kap. 8.6:

Fach-/Modul-Endnote		Prüfungsgesamtnote	
1,0 - 1,5	sehr gut	1,0 - 1,2	mit Auszeichnung bestanden
1,6 - 2,5	gut	1,3 - 1,5	sehr gut bestanden
2,6 - 3,5	befriedigend	1,6 - 2,5	gut bestanden
3,6 - 4,0	ausreichend	2,6 - 3,5	befriedigend bestanden
5,0	nicht ausreichend	3,6 - 4,0	bestanden

ECTS-Benotungsskala

A	die besten 10%
B	die nächstbesten 25%
C	die nächstbesten 30%
D	die nächstbesten 25%
E	die nächstbesten 10%

<Anrede> <Vorname> <Nachname> befindet sich unter den <Prozent> besten Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge und hat den Grad <Grad> erzielt.

4.5 GESAMTNOTE

<Gesamtnote>

<Gesamturteil>

siehe auch Abschlusszeugnis

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 ZUGANG ZU WEITERFÜHRENDEN STUDIEN

Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss kann die Aufnahme in ein Promotionsstudium ermöglichen.

5.2 BERUFLICHER STATUS

<Text>



6. WEITERE ANGABEN

6.1 WEITERE ANGABEN

TITEL DER ABSCHLUSSARBEIT:

<Thema>

NOTE DER ABSCHLUSSARBEIT:

<Note>

6.2 WEITERE INFORMATIONQUELLEN

Zur Hochschule:
www.hswt.de

Für nationale Informationen:
s. Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Das Zusatzdokument nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

<Abschluss> prüfungszeugnis vom <Erstellungsdatum>

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades vom <Erstellungsdatum>

7.1 DATUM DER ZERTIFIZIERUNG

<Erstellungsdatum>

7.2 UNTERSCHRIFT

<PK-Vorsitzende/r>

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

7.3 BEHÖRDE / INSTITUTION

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
Weihenstephan-Triesdorf University of Applied Sciences

7.4 OFFIZIELLER STEMPEL/ SIEGEL





8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 DIE UNTERSCHIEDLICHEN HOCHSCHULEN UND IHR INSTITUTIONELLER STATUS

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 STUDIENGÄNGE UND -ABSCHLÜSSE

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

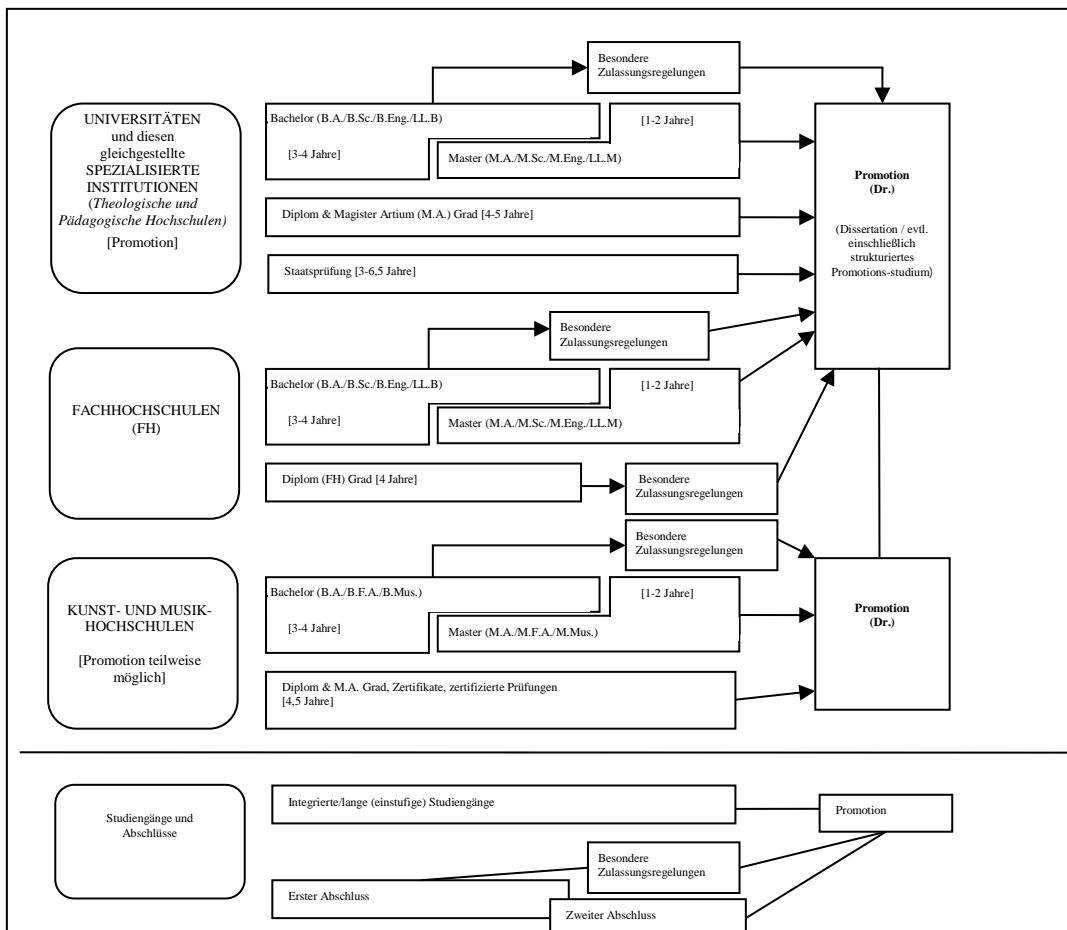
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 ANERKENNUNG/AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN UND ABSCHLÜSSEN

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 ORGANISATION UND STRUKTUR DER STUDIENGÄNGE

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE „LANGE“ EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 PROMOTION

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 BENOTUNGSSKALA

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.



8.7 HOCHSCHULZUGANG

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 INFORMATIONSQLLEN IN DER BUNDESREPUBLIK

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2008.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.